

Niederschrift



Sitzung des **Feuerwehrausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **31.01.2023**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	009/2023
FwA Nr.	1/2023

Anwesende

Vorsitzender

Koch, Christian FDP-Fraktion

Mitglieder

Mandt, Christian CDU-Fraktion
Mandt, Daniel ABB-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Müller, Thomas CDU-Fraktion
Preiß, Helmut, Dr. CDU-Fraktion
Rey, Heiko Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Rothe, Berthold Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Matthias CDU-Fraktion
Söllheim, Michael CDU-Fraktion
Weiler, Marcel Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Gordon, Christina SPD-Fraktion
Tourné, Peter, Dr. SPD-Fraktion

beratende Mitglieder

Breuer, Wolfgang Freiwillige Feuerwehr
Bornheim

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Henseler, Frank
Ost, Helmut Feuerwehr
Walter, Sabine

Schriftführerin

Dreseler, Andrea

Nicht anwesend (entschuldigt)

Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Peters, Anna SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 79/2022 vom 15.09.2022	
5	Beratung des Haushaltes 2023/2024 in den Fachausschüssen	001/2023-2
6	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	757/2022-3
7	6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	772/2022-3
8	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr	762/2022-3
9	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim	763/2022-3
10	2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige	764/2022-3
11	Mitteilung betr. Einsatzstatistik 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim	767/2022-3
12	Mitteilung betr. Durchführung "Tag der Feuerwehr"	768/2022-3
13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich FwA, öffentl.)	029/2023-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	040/2023-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Ausschussvorsitzender Christian Koch eröffnet die Sitzung des Feuerwehrausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Feuerwehrausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 - 15.

Die Tagesordnung der nicht-öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 16 - 17.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Dreseler ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 79/2022 vom 15.09.2022	
----------	---	--

Der Feuerwehrausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2022 vom 15.09.2022 keine Einwände.

5	Beratung des Haushaltes 2023/2024 in den Fachausschüssen	001/2023-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Feuerwehrausschuss

1. nimmt den Entwurf des Haushaltes 2023/ 2024 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis,
2. nimmt die betreffenden verwaltungsseitigen Änderungen der Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfes 2023/2024 vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Beschlussfassung über die zweite Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans zur Kenntnis,
3. beauftragt die Verwaltung, die Treibstoffkosten auf der Basis von 2,00 € pro Liter neu zu kalkulieren und
4. empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat zu empfehlen, die fortgeschriebenen Haushaltsansätze zu verabschieden.

- Einstimmig -

Anmerkungen/Zusatzfragen:

AM Christian Mandt:

Die Beiträge zu Versicherungen (S. 153 des Haushaltsplans) erscheinen nicht plausibel.

Antwort:

Dies wird geprüft und gegebenenfalls nachgebessert.

AV Koch:

Die Veränderungsnachweise enthalten im konsumtiven Bereich Mittel für die Anmietung von Lagerfläche für Lagerartikel, Schlauchwaschanlage und Dekon P und im investiven Bereich für die Beschaffung diverser Fahrzeuge. Dies sind Maßnahmen, die im Brandschutzbedarfsplan enthalten sind, der jedoch noch nicht beschlossen ist.

Der Feuerwehrausschuss beschließt daher, den Beschlussentwurf dahingehend zu erweitern, dass die Beschlussfassung über den Haushalt vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Beschlussfassung über die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans erfolgt.

AV Koch:

Herr Koch schlägt aufgrund der gesunkenen Treibstoffpreise vor, diese auf der Basis von 2,00 € pro Liter neu zu kalkulieren und den Haushaltsansatz entsprechend zu reduzieren.

Der Feuerwehrausschuss beschließt, den Beschlussentwurf um den Auftrag an die Verwaltung zu erweitern, die Treibstoffkosten auf der Basis von 2,00 € pro Liter neu zu kalkulieren.

AV Koch:

Wurde der Rhein-Sieg-Kreis bezüglich der nicht zufriedenstellenden Reinigung der verwendeten Schläuche um Nachbesserung gebeten und herrscht dort ein Problembewusstsein?

Antwort:

Seit Jahren werden die Probleme mit der Schlauchpflege des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Zusammenkünfte der Leiter der Feuerwehren im Rhein-Sieg-Kreis sowie dem

Kreisbrandmeister und der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises thematisiert. Es gibt Defizite im Bereich der Ausstattung und des Personals (u.a. Dauerkrankte), so dass prognostiziert wird, dass dies frühestens mit Fertigstellung des Gefahrenabwehrzentrums und entsprechender Personal- und Ausstattungsaufstockung verbessert werden kann.

Die Stadt Bornheim ist diesbezüglich seit Jahren mit dem Rhein-Sieg-Kreis, vor allem mit dem Leiter der dortigen Werkstatt im Kreisfeuerwehrhaus, im Gespräch und hat im Bereich der Dienstleistung durch Bringen und Abholen der Schläuche ausgeholfen. Die eigentliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist, dass dieser die schmutzigen Schläuche in Bornheim abholt, wäscht, trocknet, Fehler repariert und wieder zurückbringt. Derzeit gibt es Wartezeiten von 3 Monaten. Die Schläuche werden dort im Außenbereich gelagert, d.h. der Zustand der Schläuche verschlechtert sich, während sie dort bis zur Reinigung liegen. Ferner sind auch Schläuche nicht zurückgekommen, die eigentlich noch nicht kaputtgegangen sein dürften. Das verursacht hier eine erhöhte Lagerhaltung. Der Leiter der dortigen Werkstatt bedauert die Umstände, sieht jedoch keine Möglichkeiten, dies zu ändern.

Aufgrund dessen hat die Stadt Bornheim zunächst den Markt nach privaten Dienstleistern für die Schlauchwäsche erkundet. Es wurde ein Anbieter ausfindig gemacht, der mit einem mobilen Fahrzeug nach Bornheim käme. Hierbei wären die Gerätewarte personell unterstützend eingebunden. Zudem wäre eine Lagerfläche erforderlich gewesen. Ferner hat die Schlauchwäsche durch einen externen Anbieter über den Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Hochwasserlage unzureichende Ergebnisse gebracht.

Diese Gründe haben dazu geführt, dass die Anschaffung einer eigenen Schlauchwaschanlage geprüft wurde.

AM Söllheim beantragt, diesen Punkt in die Niederschrift zur weiteren Erörterung im Rettungs- und Katastrophenausschuss des Rhein-Sieg-Kreises aufzunehmen.

AM Heinz Müller:

Wo wird die Schlauchwaschanlage installiert, und wo werden die Schläuche gelagert?

Antwort:

Es ist die Anschaffung einer mobilen Schlauchwaschanlage angedacht. Sofern keine zusätzliche Lagerfläche angemietet wird, könnte diese im Feuerwehrgerätehaus Bornheim aufgebaut werden. Die Trocknung erfolgt in einer Schranktrocknung. Die Lagerung der Schläuche erfolgt wie bisher im Feuerwehrgerätehaus Bornheim.

AV Koch:

Welche Kosten entstehen für die Stadt Bornheim (Anschaffung, Betriebskosten)?

Antwort:

Die Anschaffungskosten für die mobile Schlauchwaschanlage und den Trockenschrank liegen bei ca. 25.000 €. Die Personal-/Zeitkapazitäten bleiben im Hinblick auf den derzeitigen hohen Aufwand mit der Reinigung im Kreisfeuerwehrhaus gleich. Eine Aussage zu den Kosten für Wasser- und Stromverbrauch sowie Wartung wird nachgereicht.

AV Koch:

Wie lange kann diese Anlage in Betrieb bleiben, bzw. wie viele Jahre wird sie abgeschrieben?

Antwort:

Die Laufzeit wird seitens des Herstellers auf 10 Jahre plus je nach Beanspruchung, Pflege und Wartung angegeben.

Stv. AM Gordon:

Sind für die Stadt Bornheim bei mangelhafter Reinigung Kosten entstanden, und wurden der Stadt Bornheim verloren gegangene Schläuche durch die Versicherung ersetzt?

Antwort:

Eine entsprechende Versicherung besteht nicht. Ein Kostenersatz des Rhein-Sieg-Kreises für verloren gegangene Schläuche erfolgte nicht, da der Verbleib nicht nachzuweisen war. Die

Reinigungsvorgänge wurden gezahlt. Die Mängel wurden reklamiert, jedoch nicht in Abzug gebracht. Hier wurde dann der Prozess neu strukturiert, so dass nun jeder einzelne Schlauch registriert wird, der die Stadt verlässt und so im Detail nachverfolgt werden kann, welcher Schlauch wann in das Kreisfeuerwehrhaus gegeben wurde. Kaputte Schläuche sollen vollständig an die Stadt Bornheim zurück geliefert werden.

AM Thomas Müller:

Beinhaltet die Schlauchwaschanlage auch die Funktion der Druckprüfung?

Antwort:

Ja. Ebenfalls enthalten ist eine eigene Einbindemöglichkeit.

6	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	757/2022-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Feuerwehrausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	772/2022-3
----------	--	-------------------

Beschluss Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, die Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2018, aufzuheben.

- Einstimmig -

8	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr	762/2022-3
----------	---	-------------------

Beschluss Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung zu gewährleisten
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von

Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bornheim die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Erhebung von Entgelten für Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

1. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter, der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage oder der Betreiberin oder dem Betreiber einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
2. für die Abnahme von Feuerwehruzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
3. für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der die Anfertigung einer Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes oder ähnliches zu einem definierten Objekt verbunden sind,
4. für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage,

5. für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und/oder Feuerwehrschlüsselrohres sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
6. von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde. Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach der Einsatzzeit zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede Minute wird der im Kosten- / Entgelttarif aufgeführte Kostensatz berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter und bei Entgelten für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr die Auftraggeberin oder der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit

Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid bzw. der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 7 Haftung

Die Stadt Bornheim haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Es gelten die Regelungen der §§ 20-22 der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Bornheim gemäß § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.

Kostentarif		
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Bornheim bei Einsätzen der Feuerwehr		
I.	Personaleinsatz je eingesetzter Einsatzkraft	Minuten-Tarif 0,62 €
II.	Fahrzeug- und Geräteeinsatz	Minuten-Tarif
	Fahrzeuggruppe I Funkkommandowagen (KdoW), Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,37€
	Fahrzeuggruppe II Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschfahrzeug 20 (HLF 20), Löschfahrzeug Katastrophe S (LF-Kat S), Dekontaminationsfahrzeug (Dekon-P)	1,72 €
	Fahrzeuggruppe III Löschgruppenfahrzeug 10 (LF10), Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	2,26 €
	Fahrzeuggruppe IV Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)	1,08 €
	Fahrzeuggruppe V Rüstwagen / Gerätewagen Logistik (RW 1 / GW-Logistik), Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1,80 €
	Fahrzeuggruppe VI Drehleiter mit Rettungskorb (DLA (K) 23-12)	2,41 €

	Fahrzeuggruppe VII Mehrzweckboot (MZB), Rettungsboot (RTB) Die Tarifsätze sind Minuten-Tarife und beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.	1,63 €
III.	Sachkosten Verbrauchsmaterialien wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter u.ä. werden in voller Höhe zum jeweiligen Selbstkostenpreis berechnet.	Selbstkostenpreis

- Einstimmig -

9	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim	763/2022-3
---	---	------------

Beschluss Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglückfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 2. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 3. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit einer brandschutztechnischen Begehung, der Anfertigung einer Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Gebührensätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Bornheim unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach

pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer, die sonstige Nutzungsberechtigte oder der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie diejenige oder derjenige, die oder der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 1 Nr. 3 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,00 gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S.30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 08.06.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren gem. § 3 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bornheim vom gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je Minute 0,96 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je Minute 0,96 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3

je Minute 0,96 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3.	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.15	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVo
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11.	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

*Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweis:

Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW.

- Einstimmig -

10	2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige	764/2022-3
-----------	---	-------------------

Beschluss Feuerwehrausschuss:

Der Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende

2. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 und § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in seiner Sitzung am 31.03.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige vom 13.12.2018 beschlossen:

Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige wird wie folgt geändert:

Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschlag für Selbstständige

In Abschnitt II - Verdienstausschlagentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim - werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 3 Verdienstausschlagentschädigung wird in zwei Absätze unterteilt, wobei Absatz 1 folgende neue Fassung erhält:

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausschlages (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG).

(2) Der Verdienstausschlag wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 5 Höchstbetrag wird in zwei Absätze unterteilt. In Absatz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen:

(1) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausschlag glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(2) Der Verdienstausschlag beträgt höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

Es wird ein weiterer Abschnitt wie folgt eingefügt:

III. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen

Für angeordnete Brandsicherheitswachen im Sinne des § 27 BHKG wird der jeweiligen Einsatzkraft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde gezahlt.

Folglich wird aus § 6 Inkrafttreten § 7 Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

11	Mitteilung betr. Einsatzstatistik 2022 der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim	767/2022-3
----	---	-------------------

- Kenntnis genommen –

Zusatzfragen:

AM Christian Mandt:

Nachfrage bezüglich der Aussage, welche Einheiten sind welche Einsätze gefahren. Geht es dort immer um die Einheiten, wo die Fahrzeuge standen? Sind die Sonderfahrzeuge ausgewertet (GW Mess u.ä.)?

Antwort:

Die Sonderfahrzeuge sind nicht ausgewertet.

AM Schmitz:

Haben sich bei den Einsätzen Feuerwehrangehörige verletzt? Gab es Unfälle mit Fahrzeugen?

Antwort:

Es gab kleinere Unfälle im Einsatzbereich (z.B. beschädigte Spiegel) sowie bei sonstigen Fahrten z.B. beim Rückwärtsfahren, beschädigte Haspel, beschädigter Zaun. Bei einem Einsatz gab es einen Personenschaden (umgeknickter Fuß).

AM Dr. Preiß:

Gibt es Hinweise darauf, dass die Ausrückzeiten z.B. durch falsch parkende Fahrzeuge verlängert wurden?

Antwort:

Dies sind Einzelfälle. Nach Rückmeldung der Löscheinheiten ist der zunehmende Parkdruck spürbar, und die Fahrten sind anstrengender geworden. Dies ist auch der Zunahme des Verkehrs im Allgemeinen geschuldet. Nach jedem Einsatz wird dies betrachtet und ausgewertet, um Verbesserungen zu erreichen.

AM Söllheim:

Gibt es 2022 Erkenntnisse auf Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr Bornheim?

Antwort:

Dies ist nicht bekannt.

AM Rothe:

Im Stellenplan sind neue Stellen für den Bereich Ordnungsaußendienst angemeldet. Könnte man in diesem Zuge das Thema Durchfahrbarkeit mit Rettungsfahrzeugen verstärkt angehen?

Antwort:

Im Ordnungsamt Bornheim deckt der Ordnungsaußendienst überwiegend die abendlichen Schichten ab, die die Sicherheit auf Straßen, Wegen und Plätzen wie den zunehmenden Vandalismus, die Jugendschutzgesetzvorschriften, die Lärmbelastigungen etc kontrollieren. Hierbei bleibt keine Zeit für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Hierfür gibt es eigene Mitarbeiter. Der Dritte Bereich ist der Ermittlungsdienst, der tagsüber im Einsatz ist und die Aufgaben übernimmt, die von anderen Behörden oder innerhalb des Hauses an den Außendienst des Ordnungsamtes Bornheim herangetragen werden. Eine Aufstockung des Personals im Ordnungsaußendienst wirkt sich nicht auf die bessere Überwachungsmöglichkeit im Bereich des ruhenden Verkehrs aus.

AM Daniel Mandt:

Kann man für die Einsatzkräfte für die Fahrten zum Feuerwehrgeräthaus nach Alarmierung Dachaufsetzer anschaffen?

Antwort:

Dies ist vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen und auch nicht offiziell anerkannt. Ferner könnte dies zu unvorsichtigerem Fahren führen, was vermieden werden soll. Deutlich sichtbare Wegerechte (Blaulicht, Martinshorn) sind den Einsatzfahrzeugen vorbehalten.

12	Mitteilung betr. Durchführung "Tag der Feuerwehr"	768/2022-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen:

AM Rothe:

Werden dem Feuerwehrausschuss die Kosten zu dem Tag der Feuerwehr zur Kenntnis gebracht?

Antwort: Sobald die Planungen konkreter werden, wird dies dem Feuerwehrausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich FwA, öffentl.)	029/2023-1
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	040/2023-1
-----------	---	-------------------

Keine.

AM Christian Mandt:

In Widdig ist die Natorampe gesperrt. Das könnte zu Komplikationen in Bezug auf das Einführen der Boote führen. Ist das bekannt, und wurde die Löscheinheit Widdig über diese Sperrung informiert?

Antwort:

Dies war der Verwaltung bisher nicht bekannt. Eine zeitnahe Überprüfung vor Ort ergab, dass ein Einführen (Slippen) der Boote trotz Sperrung möglich wäre. Es handelte sich um eine Maßnahme der Stadt Wesseling, die dort Pflegearbeiten durchgeführt hat. Die Natorampe ist seit dem 10.02.2022 wieder komplett frei.

AM Thomas Müller:

Welche einheitliche Beschriftung der Feuerwehrgerätekäuser- /tore zur Kenntlichmachung der Feuerwehrezufahrten ist vorgesehen?

Antwort:

Hierzu wurde bereits ein Entwurf eingeholt. Ein einheitliches Schild ist aufgrund der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fassaden nicht möglich. Daher wird dies zurzeit noch einmal differenziert aufgenommen und ein textlich und von den Gestaltungsgrundlagen einheitliches Konzept erstellt, das von den Mitgliedern der Feuerwehr getragen wird. Die Beschriftung wird so gestaltet, dass diese auch in den Abendstunden noch sichtbar ist. In Hersel wird in diesem Zuge geprüft, ob das Rolltor haltbar beklebt werden kann (Halteverbot/Einfahrt freigehalten).

AM Söllheim:

Ist es möglich, z.B. ein Halteverbotsschild auf dem Boden aufzubringen?

Antwort:

Dies ist in Teilen im Stadtgebiet bereits geschehen. Diese Beschriftungen sind erfahrungsgemäß nicht lange haltbar und auch nur bedingt wirksam. Am Standort Hersel führen selbst Ermahnungen der Mitarbeiter des Ordnungsamtes nicht dazu, dass Fahrzeuge vor der Feuerwehrausfahrt im Halteverbot geparkt werden.

AM Rothe:

Was geschieht bei einem Neubau der Feuerwache Bornheim mit den Feuerwehrgerätekäusern in Brenig und Dersdorf? Diese sollen nach der damaligen Niederschrift weiter für die Feuerwehrarbeit genutzt werden. Ist dies der aktuelle Stand?

Antwort:

Vorbehaltlich einer zukünftigen anderen Entscheidung des Rates ist dies der aktuelle Stand.

Ende der Sitzung: 19:37 Uhr



gez. Christian Koch
Vorsitz



gez. Andrea Dreseler
Schriftführung